

RS OGH 2000/2/29 IVZR47/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.02.2000

Norm

VersVG §67

Rechtssatz

1. Wird ein als Vorschuss auf eine etwaige Leistungspflicht gezahlter Geldbetrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Empfängers (Leistungskondition) zurückverlangt, so hat dieser zu beweisen, dass ihm ein Anspruch auf das Geleistete zusteht.
2. Hat der Haftpflichtversicherer des vermeintlich Leistungspflichtigen die Zahlung erbracht, so entsteht der Bereicherungsanspruch nicht in der Person des Versicherungsnehmers, sondern beim Versicherer.

Veröff: VersR 2000,905

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:2000:RS0114526

Dokumentnummer

JJR_20000229_AUSL000_0040ZR00047_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at